





Technische Hochschule  
Darmstadt

Technische Hochschule Darmstadt · Karolinenplatz 5 · 6100 Darmstadt

Betr.: Studiengebühren für das

Karolinenplatz 5  
6100 Darmstadt  
Abtlg. II E  
Telefon (061 51) 16 33 24

Aktenzeichen und Matrikel-Nr.  
(im Antwortschreiben bitte angeben)

Aktenzeichen:

Matrikel-Nr.:

Datum:

## **Merkblatt – Unterrichtsgeldfreiheit**

Aus dem Ihnen zugegangenen Gebührenbescheid können Sie entnehmen, daß Ihnen Unterrichtsgeldfreiheit für die Fortsetzung Ihres Studiums nicht mehr zusteht. Damit ist bei jeder Rückmeldung (nicht aber bei einer Beurlaubung) in den folgenden Semestern eine Studiengebühr, die zur Zeit DM 250,- beträgt, zu entrichten. Neben dieser Studiengebühr sind in jedem Fall die Beiträge für Studentenwerk und die Studentenschaft zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen wie auch bei verspäteter Rückmeldung ist ein Säumniszuschlag von DM 15,- zu erheben.

### **Berechnung der Studiendauer**

Bei der Feststellung, ob der Student die festgesetzte Semesterhöchstzahl überschreitet, sind **alle** Semester der gleichen Fachrichtung, soweit sie auf den Studiengang angerechnet werden, auch solche an anderen Hochschulen, zu berücksichtigen. Das gleiche gilt bei einem erstmaligen Wechsel des Studienganges.

### **Beurlaubung**

Semester, für die der Student beurlaubt war, werden bei der Feststellung der Studiendauer nicht mitgezählt. Eine Beurlaubung kann auch beantragt werden, wenn in diesem Semester die Diplomarbeit anzufertigen ist oder nur noch Prüfungen abzulegen sind. Die Studiengebühr wird nicht erhoben.

### **Doktoranden**

Doktoranden erhalten für die Dauer von drei Jahren – Empfänger von Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz für die Dauer der Förderung – Unterrichtsgeldfreiheit. Darüber hinaus kann auf Antrag weiterhin Unterrichtsgeldfreiheit gewährt werden.

### **Weitergewährung der Unterrichtsgeldfreiheit auf Antrag**

Studenten, denen aus öffentlichen Mitteln Leistungen zum Studium gewährt werden (z. B. BAFÖG), erhalten für deren Dauer Unterrichtsgeldfreiheit.

Auf Antrag kann Unterrichtsgeldfreiheit weitergewährt werden, wenn der Student nachweist, daß die Verzögerung des Studienabschlusses auf Gründen beruht, die er nicht zu vertreten hat. Derartige Gründe sind beispielsweise Krankheit, Prüfungswiederholung, besonders schwierige Studienbedingungen, Gremienarbeit.

### **Keine Rückmeldung ohne Bezahlung der Studiengebühr oder Genehmigung des Antrages auf Weitergewährung der Unterrichtsgeldfreiheit**

Der Antrag sollte möglichst so rechtzeitig gestellt werden, daß eine Bearbeitung noch vor Ablauf der Rückmeldefrist möglich ist. Liegt eine Entscheidung über den Antrag bis zum Ende der Rückmeldefrist nicht vor, so ist die Rückmeldung unter Zahlung der Studiengebühr durchzuführen. Wird der Antrag genehmigt, so wird die Gebühr erstattet.

Weitere Informationen über die Unterrichtsgeldfreiheit können Sie unter Tel. 16/3424 (Frau Rottinger, Herr Seidel) erhalten.

Darmstadt, im November 1981

.....  
(Ort, Datum)

An den  
Herrn Präsidenten  
der Technischen Hochschule  
Karolinenplatz 5

6100 Darmstadt

Antrag auf  
Weitergewährung der Unterrichtsgeldfreiheit

Doktorand?                    seit:                    (Bescheinigung beifügen)

Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz?                    bis:

Erhalten Sie aus öffentlichen Mitteln Leistungen zum Studium?

(z. B. BAföG)                    Nachweis beifügen!

Begründung des Antrages:

Hinweis:

Das Vorliegen der Gründe für die Verzögerung des Studienabschlusses ist vom Antragsteller nachzuweisen!  
Angaben, die nicht durch Nachweis belegt sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag ist zu unterschreiben.